VERORDNUNG (EWG) Nr. 1676/77 DES RATES

vom 19. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absätze 2 und 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 529/77 (4), wird für jeden Qualitätswein b.A. ein Hektarertrag festgesetzt, wodurch die Einhaltung des Verbots, Weintrub zu pressen und Traubentrester vollständig auszupressen, erleichtert wird ; ferner enthalten Weintrub und Traubentrester weißer Qualitätsweine b.A. wenig Alkohol. Es erweist sich daher als zweckmäßig, auf diese Erzeugnisse einen herabgesetzten Satz anwenden zu können. Deshalb muß die Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (5) in diesem Sinn geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Ein verminderter Satz gilt für Erzeuger weißer Qualitätsweine b.A. für den Teil ihrer Ernte, für den diese Bezeichnung in Frage kommt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 1.